

Bericht

der Kommission (G-10-Kommission)

zur Durchführung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel-10-Gesetz – G 10)

gemäß

**§ 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes (G-10-AusfG)
über ihre Tätigkeit im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember
2015**

Vorsitz: **Urs Tabbert (20. WP)** Stellvertretung: **Kai Voet van Vormizeele (20. WP)**

Vorsitz: **Urs Tabbert (21. WP)** Stellvertretung: **Dennis Gladiator (21. WP)**

1. Vorbemerkungen

Gemäß § 2 Absatz 5 des G-10-AusfG erstattet die G-10-Kommission der Bürgerschaft jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Dabei ist der Grundsatz der Geheimhaltung zu beachten.

2. Zusammensetzung der Kommission

Die Zusammensetzung der Kommission stellte sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

In der 20. Wahlperiode nahm der Abgeordnete Urs Tabbert den Vorsitz wahr, Stellvertreter war der Abgeordnete Kai Voet van Vormizeele. Das dritte Mitglied der Kommission war der Abgeordnete Arno Münster. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter waren die Abgeordneten Peri Arndt, Juliane Timmermann und André Trepoll.

In der 21. Wahlperiode nimmt der Abgeordnete Urs Tabbert den Vorsitz wahr, Stellvertreter ist der Abgeordnete Dennis Gladiator. Weitere Mitglieder der Kommission sind die Abgeordneten Arno Münster, Carola Veit und Antje Möller. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind die Abgeordneten Peri Arndt, Olaf Steinbiß, Juliane Timmermann, Karl-Heinz Warnholz und Dr. Carola Timm.

3. Behandlung von G-10-Maßnahmen

Die G-10-Kommission entscheidet über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Überwachungsmaßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel-10-Gesetz). Da Maßnahmen auf höchstens drei Monate zu befristen sind, tagt die G-10-Kommission alle drei Monate, sofern nicht außerordentliche Sitzungen erforderlich sind. Im Berichtszeitraum hat die G-10-Kommission insgesamt neun Sitzungen, davon vier außerordentliche, durchgeführt, in denen über Anträge des LfV Hamburg auf Brief- und Postüberwachung und Überwachung der Telefonie einschließlich der dazugehörigen Sonderdienste wie Standortermittlung und E-Mail-Verkehr entschieden

wurde. Insgesamt wurde über zwölf Erstanträge und sechs Verlängerungsanträge mit insgesamt 18 Hauptbetroffenen und 13 Nebenbetroffenen entschieden.

Gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 G-10-AusfG in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 2 G 10 stimmte die G-10-Kommission nach Vorlage durch das LfV Hamburg der beabsichtigten Nichtmitteilung von 31 Hauptbetroffenen und 38 Nebenbetroffenen in 31 Beschränkungsmaßnahmen zu. Die Kommission wurde durch das LfV Hamburg in vier Fällen über positive Mitteilungsentscheidungen an drei Hauptbetroffene und zwei Nebenbetroffene informiert.

Die Kommission hat in einem Fall festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine endgültige Nichtmitteilung bei drei Nebenbetroffenen (davon einer fiktiven Person) vorliegen (§ 12 Absatz 1 Satz 5 Artikel-10-Gesetz). Ferner teilte das LfV Hamburg der Kommission mit, bei 33 G-10-Maßnahmen Amtshilfe geleistet zu haben.

4. G-10-Beschwerden

Mit G-10-Beschwerden wenden sich Bürgerinnen und Bürger an die G-10-Kommission und tragen vor, dass sie unrechtmäßig abgehört werden oder ihre Post unrechtmäßig überwacht wird. Nach der Sachverhaltsdarstellung durch das LfV Hamburg werden diese Beschwerden von der G-10-Kommission direkt beantwortet. Im Berichtszeitraum gingen keine G-10-Beschwerden ein.

5. Maßnahmen nach dem Hamburgischen Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG)

a) Auskünfte von Luftfahrtunternehmen (§ 7 Absatz 4 Nummer 1 HmbVerfSchG)

Im Berichtszeitraum wurden keine Auskunftersuchen gestellt, welche darauf gerichtet waren, Informationen zu den Reisebewegungen der Betroffenen zu erlangen.

b) Auskünfte von Banken und Finanzdienstleistern (§ 7 Absatz 4 Nummer 2 HmbVerfSchG)

Im Berichtszeitraum stellte das LfV Hamburg keine Auskunftersuchen nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 HmbVerfSchG.

c) Auskünfte von Telekommunikationsunternehmen (§ 7 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 Nummern 4 und 5 HmbVerfSchG)

Im Berichtszeitraum stellte das LfV Hamburg neun Auskunftersuchen.

d) Einsatz des sogenannten IMSI-Catchers (§ 8 Absatz 10 HmbVerfSchG)

Im Berichtszeitraum kam ein IMSI-Catcher in sechs Fällen zum Einsatz.

Sonstige Kontrolltätigkeiten

Im Rahmen der Kontrolltätigkeit nach G-10-AusfG hat sich die Kommission ausführlich über die Möglichkeiten und Grenzen der Telekommunikationsüberwachung und über Lösungsansätze für die Zukunft informieren lassen. Zudem hat sie Auskünfte zu diversen Detailfragen eingeholt und die Räumlichkeiten des LfV Hamburg in Augenschein genommen.

Urs Tabbert, Vorsitz

Dennis Gladiator, stellvertretender Vorsitz